

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 15. Juli 1999

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0039/99 - 3.2.2

Anmeldenummer: 93810094.8

Veröffentlichungsnummer: 0557248

IPC: B23Q 3/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Spannleiste zur Verwendung in einer Einspannvorrichtung für
auf einer Werkzeugmaschine zu bearbeitende Werkstücke

Patentinhaber:

Erowa AG

Einsprechender:

System 3R International AB

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0039/99 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 15. Juli 1999

Beschwerdeführer: System E5 International AB
(Einsprechender) Sorterargatan 1
S-162 26 Vällingby (SE)

Vertreter: Zinngrebe, Horst, Dr. rer. nat.
Saalbaustraße 11
D-64283 Darmstadt (DE)

Beschwerdegegner: Erowa AG
(Patentinhaber) Winkelstraße 8
CH-5734 Reinach (CH)

Vertreter: Rottmann, Maximilian R.
c/o Rottmann, Zimmermann + Partner AG
Glattalstraße 37
CH-8052 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
13. November 1998 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 557 248 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: M. G. Noël
R. T. Menapace

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 13. November 1998, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 557 248 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 13. November 1998 durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1999 legte die Einsprechende Beschwerde ein; die Beschwerdegebühr wurde am 18. Januar 1999 gezahlt.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 30. April 1999 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Die Einsprechende hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da die Beschwerdebeurteilung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

W. D. Weiß